Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 6

Artikel: Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten französischen

Offiziere zu überwachen haben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jum Siderungebienft verfügbaren Truppen richten.

Auch für ben Patrouillendienst gibt ber Ber= faffer einlägliche und praftifche Unleitung, und in= bem er immer bie fur bie Schweiz bestehenden Bor= schriften ale Ausgangepunkt nimmt, fo fann bas Bert ale eine lehrreiche und anziehende Ergangung biefer Borfdriften angefeben werden.

Bir empfehlen biefes Buch beftene allen Offizieren, benen ihre Ausbildung am Bergen liegt, fie werben gewiß Anhaltepunfte fur alle Dienftverrichtungen barin finben. H. W.

Das eidg. Militardepartement an die Militarbehörden der Aantone.

(Bom 26. Jan. 1871.)

Mitfolgenb erhalten Gie bas Bergeichniß ber freiwilligen Schiegvereine Ihres Rantons, welche pro 1870 eine Unterftupung von Seite bes Buntes gu begiehen haben mit Angabe ber betreffenden Betrage. Das eieg. Dberfriegstemmiffariat ift bereits angewiesen, Ihnen ben Wesammtbetrag ber lettern mit Fr auszubezahlen. Bet benjenigen Bereinen, fur welche Gie Schieß: tabellen eingefandt haben, und bie nicht auf beiliegentem Ber: zeichniffe figuriren, fint am Schluffe bes Begenwartigen bie Grunte angegeben, warum benfelben bie eitg. Subfibie nicht querfannt werten fonnte.

Es muß bemertt werben, bag bie gegenwärtigen Schieftabellen im Bangen mit mehr Aufmertfamteit und Verftandniß angefertigt worten fint, ale biejenigen fruherer Jahre, gleichwohl finden fich immer noch Bereine, welde biefelben nicht nach Inftruftion ausfullen, fei es, baß fie bie Bahl ber Dannstreffer nicht angeben, ober fie in einer Bahl mit ben Scheibentreffern auffuhren, ober bie Busammenftellung ber Schiefresultate auf ber Rudfeite ber Tabelle unberudfichtigt laffen.

Die Berfdrift am Schluffe ber Tabelle gibt hieruber, fowie über bie Prozentberechnung genaue Anleitung.

Bro 1870 mußten 5 Vereine ale nicht berechtigt gurudgewiefen werten, weil tiefelben bie vorgeschriebene Bahl und Urt ber Diftangen nicht berücksichtigt haben.

Art. 2 bes Reglemente bestimmt, bag bie Bereine ihre Schieß: tabellen bis fpateftene ben 15. Wintermonat ben fantonalen Militarbehörten einzureichen haben; es ift baber gu rugen, bag viele Bereine biefen Termin nicht einhalten und ihre Tabellen oft erft im Januar einfenten, wodurch ber Rednunge: abschluß verzögert wirt.

Gin Schiefveein ließ fich, wie eine an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung herausstellte, beigeben, fingirte Tabellen einzusenben, um auf biefe Beife ein größeres Munitionequantum ju erhalten. Wir laben Sie ein, une Ihren Beiftand gegen folde Difbrauche, wenn fie gegen Erwarten fich wieberholen follten, zu leiben, ba wir Bereinen, welche unwahre Ungaben machen, unter feinen Umftanben bie Unterftugung an Munition gemabren tonnten.

Für bas laufenbe Jahr find betreffend bie gebrauchten Baffen bie Ungaben wieber zu machen, ob fie großen ober fleinen Ralibere feien, was in ben letten Schieftabellen von mehreren Bereinen nicht geschehen ift.

Indem wir Gie ersuchen, hievon ben Schugenvereinen angemeffene Mittheilung ju machen, laben wir Sie ein, Schieß: tabellen, bie ben Borfdriften nicht entsprechen follten, gu befferer Abfaffung an bie betreffenben Bereine gurudjumeifen.

Bet ber naditens ftattfindenben Berfenbung ber Schießtabellenformulare pro 1871 werben wir Ihnen eine entsprechenbe Bahl bes gegenwärtigen Rreisschreibens zur Bufenbung an bie Schieß: pereine Ihres Rantone übermitteln.

ber Begent, ber Rriegeführung bee Reinbes und ber Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten frangofischen Offigiere gu überwachen haben.

> 1. Bor Allem ift ein genauer Rominativ Gtat aufzunchmer, auf welchem bie Offiziere nach Waffen und taktischen Ginheiten, fomte überdieß nach Rempagnien aufgeführt find, zu welchen bie Offiziere gehört haben. Gelbstverständlich find auf biesem Etat auch bie Mutationen gu führen.

> Gine Abidrift tes Etat, fowie wedenweise bie Mutationen find an bas eibgen. Militarbepartement gu fenben.

> 2. Die Befoldung wird auf einer Befoldungekontrolle ausgewiefen. Diefe Befolbungetontrolle ift zu bem befonbern 3mede wie folgt einzurichten :

> In ben erften 3 Rolonnen ift in ber zweiten Linie bie Baffe und bas Rorps einzuschreiben. Fur jeben Damen find vier Linien offen ju halten, um funf Dal & 5 Tage bie Befolbung anseten ju tonnen. In bie Rubrit "Bemertung" tommt bie Unterschrift tes Empfangere.

- 3. Die Offiziere follen in ber Regel ben Golb bei Ihnen felbft abholen, als Rontrolle ber Anwesenheit.
- 4. Die Offiziere find auf bas Artigfte gu behandeln, baber follen auch 3. B. bienftliche Befammlungen, welche bie Aufrechthaltung ber Ordnung jum 3mede haben, nur gradweise angeordnet werden, ift ben höhern Offizieren ber Sold sammt Lifte für bie Unterschrift in die Wohnung gu schiden und überhaupt ten Buniden ber Offiziere , foweit es ihre Rompetenzen geftatten, gerecht ju werben ober über tiefelben vorher ju melben.
- 5. Die Ctabeoffiziere erhalten täglich eine Befoldung von Fr. 6, bie Subalternen, vom Sauptmann abwarts, Fr. 4, bie Bebienten, fofern fie frangofifche Golbaten ober mitgebrachte Privatbiener find, erhalten täglich Fr. 1. 25 nebft Logis in Rafernen zc., wenn feldes gemunicht wirb.
- 6. Rahe Ausfluge, von welchen bie Offiziere noch am gleichen Tage gurudtehren tonnen und wollen, find gu gestatten, großere Reiseverlangen muffen an bas eitg. Militarbepartement gerichtet
- 7. Rrante Offiziere find burch ben Barnifons: ober einen an: bern Militarargt zu behandeln, im Rothfalle in bas ftabtifche Spital zu bringen.

Auch ber frante Offizier bezieht feinen Golb ungeschmalert; bie Rrantentoften find befonbere ju verrechnen.

- 8. Ermahnungen und Berweife burfen nicht vor Untergebenen bee Betreffenben, in ber Regel nicht einmal vor ben Rameraten ertheilt werben. Wegen größere Bergeben, insbefonbere gegen Defertion, wird bie Translocirung nach Lugienfteig in bie Straf. garnifon angeordnet. Daven ift ber Rommantant ber Lugienfteig ftete fofort telegraphifd gu benachrichtigen.
- 9. Es ift eine Wohnungelifte zu erftellen. Offizieren, welche tafernirt zu werben munichen, foll wo möglich entsprochen werben; ebenso find eine oter mehrere gemeinschaftliche Tafeln zu unterftuten. Ueberhaupt ift überall nachzuhelfen , bamit ber fleine Sold fur bie Offiziere ausreicht.
- 10. Sie werben fich mit ber Rantonspolizei ins Ginvernehmen fepen, bamit gegen allfallig befertirende Offiziere fcnell Dagregeln ergriffen werben tonnen.
- 11. In Allem, was fich auf bas Rechnungswesen bezieht, fteben Sie unter bem Oberfriegefommiffariat.
- 12. Die Bferbe ber gefangenen Offiziere geben Sie nichts an; biefelben fallen ben Betreffenben gang gur Laft.
- 13. Gie erhalten, fowie Ihr Abjutant, ben eibg. Golb, unb wenn außerhalb bes Bohnortes, bie Berechtigung gu freiem Quartier; bagegen weber Raifon noch Pferbeentschäbigung, indem Sie nicht beritten aufgeboten fint.

Erganzung ber Inftruftion für ben Rommanbanten ber Strafgarnifon in Lugienfteig.

- a. Die Offiziere und Truppen, welche Ihnen zugefandt werben, find ohne Unterschied bes Grades, nämlich alle als gemeine Golbaten zu behandeln, zu besolben, zu verpflegen und in ben Lotalen ber Festung unterzubringen.
 - b. Täglich find wenigftens vier Berlefen abzuhalten. Riemand

barf über bie eigentliche Befestigung (corps de place) hinaustreten, ohne Strafe zu erleiben; es barf tein Urlaub ertheilt werben. Um ben Leuten Bewegung zu verschaffen, sind Arbeiten und kleine Mariche anzuordnen.

- c. Neben ben Schildwachen auf ben Wallen und an ben Musgangen ift jebe Nacht eine Wache außerhalb, auf ber Straße nach Feldfirch, aufzustellen; biesethe macht Front gegen die Festung und positirt einige Doppelschildwachen. Diese Wache bedarf einer Barace ober Zelte.
- d. Sie erhalten vom Kanton Graubunten auf Berlangen Bachmannichaft bis zur Starte einer Kompagnie. Der Kanton hat bie nothigen Beifungen erhalten.

Bon biefem Ranton verlangen Gie auch bie Ruchenrequifite ze. fur bie Gefangenen.

- e. Sind weitere Truppen nothig, so wollen Sie anher telegraphiren; übrigens werben Sie sich mit ber nächsten Gemeinbe verständigen, fur ben Fall, daß augenblickliche Hulfe nothwendig werben sollte.
- f. Sie follen, fowie 3hr Abjutant, wegen ber Entfernung ber Ortichaften und bes Telegraphenbureau beritten fein.

Bern, 1. Februar 1871.

Der Borsteher bes eibg. Militarbepartements: Belti.

Eidgenoffenschaft.

- (Befestigungefrage.) Die Berner Tagespost fpricht fich in einem Leitartifel folgendermaßen über biefen wichtigen Begenftand aus: Saben wir endlich verschanzte Lager, wohin fich geichlagene Armeetheile gurudgieben und wieber reorganiffren tonnen, ftatt bie Panit weiter ju tragen, und bie Desorganisation unserer Streitfrafte zu vollenden? - Und ba ift bie Antwort eben fo flar und eben fo troftles, und lautet babin, bag une bieg Alles fehlt. Und wenn wir bich tabeln und auf biefen Dangel aufmertfam maden, fo antwortet man uns, mas ein Gedenkenlofer bem anbern Getankenlosen nachplappert: Gine Republik betarf feiner Reftungen und Forte. Die befte berfelben ift bie Bruft ihrer Burger. Gin ftolges aber ein falfches Bort, bem bie Kriegführung zu allen Beiten Unrecht gegeben hat. Der merben etwa bie Rriege gegen eine Republit andere geführt, ale gegen ein Konigreich ? Gelten ba andere Befete fur Angriff und Bertheibigung? Bir tonnen une heute gur Genuge überzeugen, baß bicg nicht ber Fall ift. - Fragen wir übrigens unfere eigene Wefchichte und ichauen unfere Statte an. Die Befchichte ergabit uns von glorreichen Siegen im Felbe und von eben fo glorreichen Belagerungen unferer Stabte. Bern, Bafel, Benf, Burich bielten langere Belagerungen mit Erfolg aus und vermochten ihre Angreifer abzuschlagen, weil fie ce fich nicht reuen liegen, ihre Stabte bei Beiten in Bertheibigungezustand ju feben. Wenn nun auch bie heutige Kriegführung bem Angreifer gewiffe Bortheile fichert, um von ferne fein Dbjett gu bombarbiren und fo burd Bernichtung ber Bebaute und Ginwohner gur Uebergabe ju zwingen, fo hat wieber anbererfeits bie Bertheibigung burch Borfdichen tetachirter Berte gelernt, ben Angreifer in refpettvoller Entfernung gu halten. Bir feben heute in Franfreich, baß, nachbem gabireiche und unüberwindlich gehaltene Armeen total aufgerieben waren, bie Frftungen bem Lanbe Beit gegeben haben, fich zu reorganifiren, feine Rrafte zu fammeln und mit neuem Muthe ben Rampf im freien Felbe aufzunehmen. Auf eine Beife, welche geeignet ift, ben Ausgang bes Rampfes in Rrage ju ftellen, und benen Unrecht ju geben, welche mit chen fo viel Berblenbung ale Beharrlichfeit biefem fcon gerschmettert geglaubten Frantreich riethen , fich bem Sieger auf Onabe und Ungnabe gu unterwerfen. - Fur einen Staat, ber vermoge feiner befdrantten Große und feiner Lage inmitten ber größten Rriege machte ber Beit auf bie Defenfive angewiesen ift, muß man gefteben, bag biefe Frage ber Erhöhung ber Defensiomacht burch bie Anlage von Befestigungewerten, auf eine unverantwortliche Beife von Behörben und Bolt vernachläffigt worden ift. Dit mahrer Freude begrußen wir baher einen Artifel im Bund vom 20. Dezember, welcher bas Augenmert aller Baterlandefreunde

und Militare auf biefen wichtigen Bunft zu gieben mit vollem Rechte bemuht ift Es genügt nicht, fonell Wall unt Graben aufzuwerfen , um einen Buntt mit Rachbrud vertbeibigen gu tonnen, fentern ce betarf bagu außertem nech weblgeschütter Buffuchteerte fur bie Mannichaft und Pferte, Letale fur Rrante und Berwundete, Magazine fur Verrathe und Munition. Dieg auszuführen angefichts bes Feindes ift bie Beit gu furg und wirb man mit taufend und abertaufend Menschenleben eines Tages, ben Gott verhuten moge, bie Unterlaffungefunten gablen muffen, falls man nicht fofort ans Wert geht und bie bringenbften Ars beiten mit Gefchid und Duth an bie Sand nimmt. - Dan wird uns einwenden : Bas ihr verlangt, überfteigt bei Bettem unfere Mittel. Wir vermögen es nicht, Millionen Franten in Feftungewerte ju fteden, wenn fo viel Berte öffentlichen Bobles aus Mangel an Mitteln aufgeschoben werten muffen. - Wir wiffen wohl , unfer Land ift tiein , feine Bulfequellen find mohl balb ericopft. Wir feben inbeffen an einem nicht viel größern, freilich über reichere Gulfemittel verfügenten Lande, bag einem Bolte, welches feine Ghre und feine Freiheit über alles liebt, teine Opfer und teine Ausgaben ju groß find, um feine Defenfivmittel ju verftarten. Bir meinen Belgien; biefer Staat hat gur Armirung und Bervollftanbigung eines einzigen Plates (Ants werpen) wenn wir nicht irren, bie Summe von 60 Mill. Fr. vor wenigen Jahren ausgeworfen. Wenn wir nun auch biefes Beifpiel, bie Greirung eines einzigen großen Gentral-Baffenplages aus mehrfachen Grunten fur unfere Berhaltniffe nicht nachahmenen erth erachten , fo ift boch biefe Opferfreubigfeit bei uns ber Rachfolge werth. Mit ben Worten: Billft bu Frieben, fo rufte fur ben Rrieg, folliegen wir fur beute.

Schaffhaufen. Im Februar (Rorrespondeng). In ber letten Großrathefession tamen auch 2 militarifde Eraftanten gur Berhandlung, bas erfte betraf ein Befet, bie Abanberungen einiger Beftimmungen im Militargefepe, welches nach furger Dietuffion in zweiter Berathung angenommen murte. Rach tiefen Beftims mungen bezahlt ber Staat ben Offizieren einen Beitrag an bie Roften ihrer Bewaffnung, Ausruftung und Rleibung , und gwar ben Michtberittenen Fr. 150 und ben Berittenen Fr. 300; bie Landwehroffiziere aber und biejenigen Inftruttoren, welche gu Offizieren beforbert werben, erhalten nur bie Galfte biefer Beitrage, welche nach leiftung tee erften Dienftes in ter betreffenben Stelle ausbezahlt werben. Wenn jetoch ein Offizier bei Enthebung vom Militarrienfte feine 100 effettive Dienfttage gahlt, muß er im umgefehrten Berhaltniß gur Ungahl biefer Dienfttage einen Theil bes Beitrags juruderstatten. Den Unteroffizieren und ber. Mannichaft liefert ber Staat tie Rleitung, Bewaffnung und Ausruftung. Die Bewaffnung bleibt Gigenthum bes Staa: tes, benjenigen Miligen aber, welche Altere halber aus tem Dienfte treten, follen biefelben um billigen Breis überlaffen werben. Die nicht magazinirte Aleieung und Ausruftung wird Gigenthum bes Dienftpflichtigen, fofern berfelbe nach feinem Austrit 100 effet. tive Diensttage gablt, aufonft bie brauchbaren Aueruftungegegens ftanbe guruderftattet und fur bie Rleitung eine entfprechenbe Entschädigung im umgefehrten Berhaltnig ber Dienfttage ents richtet werben muß. Im fantonalen Dienft follen Unteroffiziere und Solbaten ben eitgenöffifchen Solb erhalten, tie Lieutenants Fr. 3, bie hauptleute Fr. 4 und bie Stabsoffigiere Fr. 5 per Sag. Bei eintägigen Mufterungen wird fein Golb gegeben, aber tie Mufterung bient ale effektiver Dienftag. Munbportionen beziehen bie Offiziere nicht, allein bie nicht am Orte ber Dienfts leiftung Wohnenden erhalten, wenn fie nicht fonft frei unter: gebracht werben tonnen, eine Logievergutung von Fr. 1. 50. Die Ravalleriften betommen fur jeben effetien Diensttag ein Reits gelo von Kr. 1. Die von ber Wehrpflicht im bienftpflichtigen Alter Befreiten haben einen Erfat in Gelbleiftungen an bie Staatstaffe zu entrichten, und zwar nach ihrem Alter und nach ihren öfenemischen Berhaltniffen. Diefe Geleleiftung befteht in einer Averfalgebuhr von Fr. 35 bis 500, bie jebech berjenige nicht zu leiften bat, ber nach einem ober mehreren Dienstjahren austritt; fobann in einem jahrlichen Dienfterfat, ber fur bie Auszugejahre Fr. 10 bis 200; für bie Refervejahre Fr. 8 bis 100 und fur bie Landwehrjahre Fr. 6 bis 50 beträgt. Wer